



KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung am 24. September 2025 die Änderung der Wassergebührenordnung per **01.November.2025** wie folgt beschlossen (**Änderungen rot abgesetzt**):

WASSERGEBÜHRENORDNUNG der Stadtgemeinde Schladming (in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.09.2025)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom **24.09.2025** gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr.149/2016, und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl.Nr. **68/2025** die nachstehende Wassergebührenordnung beschlossen.:

...

§ 11

Wasserzählergebühr und Wasserzählereinbau

(1) Die jährliche Wasserzählergebühr für Zähler im Eigentum der Stadtgemeinde Schladming ergibt sich aus der Nenndurchflussmenge je Stunde des Wasserzählers und beträgt pro Jahr ...

... (2) Bei allen Objekten, die an das Wasserleitungsnetz der Wassergenossenschaft Rohrmoos angeschlossen sind, wird der Wasserzähler von der Wassergenossenschaft Rohrmoos installiert und plombiert, bleibt im Eigentum der Wassergenossenschaft Rohrmoos und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen von der WG Rohrmoos zu eichen. Der Wassergenossenschaft Rohrmoos ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der WG Rohrmoos geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist. Die Wasserzählergebühr wird von der Wassergenossenschaft Rohrmoos nach deren Tarifen eingehoben.

Bei allen übrigen Objekten in der Stadtgemeinde Schladming, wird der Wasserzähler von der Stadtgemeinde Schladming bzw. von einer, von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma installiert und plombiert. Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde und ist in den gesetzlich vorgeschriebenen Abständen amtlich zu eichen. Der Stadtgemeinde Schladming bzw. der von der Stadtgemeinde Schladming beauftragten Installationsfirma ist der jederzeitige Zutritt zum Wasserzähler zu ermöglichen. Die Plombierung darf nur mit Zustimmung der Gemeinde geöffnet oder entfernt werden, widrigenfalls die Stadtgemeinde zur Neufestsetzung und Nachverrechnung der Kanalbenützungsgebühren berechtigt ist.

...

§ 14

Höhe der *Wasserbezugsgebühr und Wertsicherung*

... (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählermiete sind gemäß § 71a Abs 2 Stmk.GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 01.Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1.Oktober bis 30.September des der Anpassung vorangehenden Jahres verändert hat.

...

§ 17

Diese Verordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Schladming vom 01.04.1997 einschließlich aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft. Die *Verordnungsänderung § 11 (1) u. (2), und § 14 (3), laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.09.2025 tritt mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.11.2025, in Kraft.*



Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am 25.09.2025
Abgenommen am